

## **PRS02 Umdeckungsklausel-Rechtsschutz, Fassung 01/2023**

### 1. Wartefrist und zeitliche Risikoausschlüsse

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand von Wartefristen und zeitlichen Risikoausschlüssen, wenn der vorliegende Versicherungsvertrag ohne zeitliche Unterbrechung an den Vorversicherungsvertrag anschließt und das vom Versicherungsfall betroffene Teilrisiko (der Rechtsschutzbaustein) im Vorversicherungsvertrag ebenfalls versichert war. Unter diesen Voraussetzungen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Rechtshandlungen und Willenserklärungen oder die Ursache des Schadeneintritts gemäß Art. 3 ARB in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fallen, aber der Versicherungsfall während der Vertragslaufzeit des gegenständlichen Versicherers eintritt.

### 2. Vordeckung und unterschiedliche Versicherungsfalldefinitionen

Falls der Vorversicherer den Deckungsanspruch trotz unverzüglicher Geltendmachung durch den Versicherungsnehmer ausschließlich wegen Ablauf der Nachhaftungsfrist ablehnt oder wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ausschliesslich aufgrund unterschiedlicher Versicherungsfalldefinitionen weder in die Laufzeit des Vorversicherers noch des gegenständlichen Versicherers fällt, besteht Versicherungsschutz, wenn der vorliegende Versicherungsvertrag ohne zeitliche Unterbrechung an den Vorvertrag anschließt und das vom Versicherungsfall betroffene Teilrisiko (der Rechtsschutzbaustein) im Vorvertrag ebenfalls versichert war.